



**GEMEINDE RUDOLFSTETTEN-FRIEDLISBERG**

# **REGLEMENT**

über die  
Aufnahme in das Ortsbürgerrecht  
der Ortsbürgergemeinde  
Rudolfstetten-Friedlisberg

Die Ortsbürgergemeinde, gestützt auf das Gesetz über das Ortsbürgerrecht (ObüG) vom 22. Dezember 1992,

beschliesst:

## § 1

Die Ortsbürgergemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg ist daran interessiert, durch die Aufnahme ehrenhafter Einwohnerinnen und Einwohner in das Ortsbürgerrecht Bestand und Weiterentwicklung zu fördern. Es können Mitbürgerinnen und Mitbürger aufgenommen werden, die mindestens 20 Jahre in Rudolfstetten-Friedlisberg wohnen, sich mit der Gemeinde verbunden fühlen und bereit sind, sich an den Bestrebungen der Ortsbürgergemeinde zu beteiligen.

## § 2

Das Ortsbürgerrecht wird erhoben:

- a) von Gesetzes wegen
- b) durch entgeltliche Einbürgerung
- c) durch unentgeltliche Einbürgerung
- d) durch die Verleihung ehrenhalber

Die Aufnahme nach lit. b, c und d wird von der Ortsbürgergemeindeversammlung beschlossen.

## § 3

1. In das Ortsbürgerrecht können nur Personen aufgenommen werden, die im Besitze des Einwohnerbürgerrechts von Rudolfstetten-Friedlisberg sind.
2. Die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht erstreckt sich in der Regel auf die unmündigen Kinder des Bewerbers oder der Bewerberin, nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr jedoch nur, wenn sie schriftlich zustimmen.
3. Kinder können nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung selbständig in das Ortsbürgerrecht aufgenommen werden.

Wer wünscht, in das Ortsbürgerrecht aufgenommen zu werden, soll:

- mit der Dorfgemeinschaft verbunden sein
- aktiv am Dorfgeschehen teilnehmen
- bereit sein, Mitverantwortung für die Erhaltung des Ortsbürgergutes zu übernehmen
- sich einsetzen für die Nutzung und den Erhalt des Ortsbürgergutes zum Wohle der Allgemeinheit ohne eigennützige Interessen
- die Kultur und Tradition des Dorfes wahren
- dafür besorgt sein, den Nachkommen einen intakten Lebensraum Wald zu erhalten.

#### § 4

Der Verlust des Einwohnerbürgerrechts zieht den Verlust des Ortsbürgerrechts nach sich.

#### § 5

Gesuche um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht sind schriftlich dem Gemeinderat einzureichen. Dieser prüft die Voraussetzungen für die Aufnahme und holt die Stellungnahme der Ortsbürgerkommission ein. Hierauf stellt er den Antrag an die Ortsbürgergemeindeversammlung.

#### § 6

Die Ortsbürgergemeindeversammlung kann Personen, die sich um die Gemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg Verdienste erworben haben und das Einwohnerbürgerrecht von Rudolfstetten-Friedlisberg besitzen, mit ihrem Einverständnis unentgeltlich das Ortsbürgerrecht und für ausserordentliche Verdienste das Ehrenbürgerrecht verleihen.

#### § 7

Die Einkaufssumme für das Ortsbürgerrecht beträgt pro Person:

bei Wohnsitz von mehr als 20 Jahren	Fr.	300.—
bei Wohnsitz von mehr als 25 Jahren	Fr.	200.—
bei Wohnsitz von mehr als 30 Jahren		gratis

#### § 8

Bei Abstammung von oder Verheiratung mit einer Ortsbürgerin halbiert sich die Einkaufssumme.

#### § 9

Die Einbürgerung kann unentgeltlich erfolgen bei:

- a) besonderen Verdiensten um die Ortsbürgergemeinde
- b) (Wieder)Einbürgerung einer in Rudolfstetten-Friedlisberg wohnhaften Witwe oder geschiedenen Frau, die vor der Verheiratung Ortsbürgerin war.

#### § 10

Die Ortsbürgergemeindeversammlung hat dieses Reglement am 3. Dezember 1997 genehmigt. Es tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

8964 Rudolfstetten-Friedlisberg, 4. Dezember 1997

**NAMENS DES GEMEINDERATES  
RUDOLFSTETTEN-FRIELDISBERG**

Der Gemeindeammann:      Der Gemeindeschreiber:

Anton Hotz

Josef Hubschmid

## Gesetz über das Ortsbürgerrecht (OBüG)

Vom 22. Dezember 1992

*Der Grosse Rat des Kantons Aargau,*

gestützt auf § 6 der Kantonsverfassung,

*beschliesst:*

§ 1

Dieses Gesetz regelt Erwerb und Verlust des Ortsbürgerrechts.

§ 2

Unter Gemeinden versteht dieses Gesetz die aargauischen Einwohnergemeinden.

Die Begriffe Gemeindebürger und Ortsbürger beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3

Ortsbürger kann nur sein, wer das entsprechende Gemeindebürgerrecht besitzt.

§ 4

- Ortsbürger wird von Gesetzes wegen, wer
- a) das Gemeindebürgerrecht von Gesetzes wegen oder durch erleichterte Einbürgerung erwirbt, wenn die das Bürgerrecht vermittelnde Person (Vater, Mutter, Ehegatte) das Ortsbürgerrecht besitzt;
  - b) das Gemeindebürgerrecht durch Wiedereinbürgerung erwirbt, wenn er vor dem Bürgerrechtsverlust Ortsbürger war.

AGS Bd. 14 S. 514

§ 5

Wer das Gemeindebürgerrecht verliert, geht von Gesetzes wegen auch des Ortsbürgerrechts verlustig.

§ 6

Die Ortsgemeindeversammlung kann Gemeindebürger auf Begehren entgeltlich oder unentgeltlich in das Ortsbürgerrecht aufnehmen.

§ 7

Der Gemeinderat erlässt Ortsbürger ohne Wohnsitz in der Gemeinde auf Begehren unentgeltlich aus dem Ortsbürgerrecht.

§ 8

Die Bestimmungen des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, die das Ehrenbürgerrecht, die Kinder und den Rechtsschutz betreffen, gelten sinngemäss auch für das Ortsbürgerrecht.

§ 9

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die §§ 21–25 des Gesetzes über das Bürgerrecht vom 29. Oktober 1940<sup>1)</sup> aufgehoben.

§ 10

Dieses Gesetz ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

*Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. Juni 1993.*

*Inkrafttreten: 1. Januar 1994<sup>2)</sup>*

<sup>1)</sup> AGS Bd. 3 S. 40; Bd. 10 S. 202

<sup>2)</sup> RRB vom 8. Dezember 1993 (AGS Bd. 14 S. 516).